

Betraunungsakt

der

Stadt Neustadt am Rügenberge

für die

Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH

auf Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unterneh-
men, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3)

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen

von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

Präambel

1. Der Stadt Neustadt a. Rbge. obliegt nach § 1 Abs. 2 NKomVG die Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung. Nach Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 u. 2 NKomVG ist die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit berechtigt und verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Kommunen gemäß §§ 1, 4 und 5 NKomVG berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den Kommunen. Eine aktive Wirtschaftsförderung hat die Zielsetzung, die Arbeitsplätze zu sichern und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit zu steigern. Hierbei handelt es sich um eine zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe, die das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in

der Kommune durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen sichern und steigern soll.

2. Die von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH erbrachten Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. Private Investoren sind den Interessen der Allgemeinheit nicht verpflichtet und würden die genannten Aufgaben nicht übernehmen.
3. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
4. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zu erbringenden DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH beruht auf dem am 31.01.2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss (2012/21/EU).

§ 1

Betrautes Unternehmen

1. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, die zum Zwecke der Aufgabe der Wirtschaftsförderung im Interesse der Einwohner in Neustadt a. Rbge. gegründet wurde. Unternehmensgegenstand ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Positionierung der Gesamtstadt. Die Gesellschaft hat auch die Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute oder unbebaute Grundstücke zu vermarkten. Auf den im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH niedergelegten Gesellschaftszweck wird verwiesen (§ 2 Gesellschaftsvertrag).
2. Neben der Stadt Neustadt a. Rbge. als Gebietskörperschaft sind an der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH der Stadtmarketing Neustadt am Rübenberge e. V.,

der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. e. V. sowie der NKI e. V. – Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung beteiligt.

§ 2

Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrages und der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - a. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH mit allen Maßnahmen, die zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie der Positionierung der Gesamtstadt erforderlich sind.
 - b. Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH außerdem mit der Aufgabe, im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. sowie kommunaler Unternehmen bebaute oder unbebaute Grundstücke zu vermarkten.
3. Konkrete Leistungen sind von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nicht zu erbringen. Die Absätze 1 bis 2 sollen die Aufgaben der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
4. Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
5. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen errichten, erwerben, pachten, verpachten, sich an solchen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten und Unternehmensverträge abschließen. Bei einer Be-

teiligung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes durch diese gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. nachzuweisen, dass die Betätigung der Beteiligung durch den Betrauungsakt erfasst wird.

6. Erbringt die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat diese sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwendet werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen, und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.
7. Sollten sich Änderungen der Aufgaben der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Region.

§ 4

Gewährung von Ausgleichszahlungen

1. Der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH können zum Ausgleich der mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 alle von der Stadt Neustadt a. Rbge. oder aus Mitteln der Stadt Neustadt a. Rbge. gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen.
2. Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von

Ausgleichsleistungen an die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH entscheidet die Stadt Neustadt a. Rbge. nach eigenem freiem Ermessen.

3. Gewährte Ausgleichszahlungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
4. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr begrenzt.

§ 5

Berechnung von Ausgleichszahlungen

1. Die Finanzierung der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH für die Verluste (Aufwendungen – Erträge), die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt zunächst aus eigenen Umsatzerlösen, Drittmitteln (Fördergelder und Zuschüsse von dritter Seite). Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Projekte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 auf individuelle Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der Gesellschafter angewiesen.
2. Die Ausgleichszahlungen der Gesellschafter dienen allein dem Zweck, der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen. Ein Leistungsaustausch findet daher nicht statt.
3. Bei der Berücksichtigung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
4. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

5. Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
6. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute Gemeinwohlaufgabe durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlaufgaben zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nicht zulässig.
7. Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsphasen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planungssätze erfordern, zeigt die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH dies der Stadt Neustadt a. Rbge. unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistung entsprechend ändern. In jedem Falle darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 6 des Betrauungsakts nicht überschreiten.
8. Überträgt die Stadt Neustadt a. Rbge. der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH zukünftig weitere Aufgaben, ist für diese jeweils gesondert zu beurteilen, ob es sich um DAWI oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen dieses Betrauungsaktes gelten auch für diese Tätigkeiten, insbesondere sind sie in der Trennungsbuchung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjah-

res den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend „Transparenzrichtlinie-Gesetz“) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses, zu erbringen.

2. Die Trennungsrechnung wird von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH legt der Stadt Neustadt a. Rbge. den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn alle Leistungen der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.
3. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH ist verpflichtet, der Stadt Neustadt a. Rbge. nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Der Nachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen und durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
5. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal

10 % der erhaltenen Ausgleichszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.

6. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. im Falle einer Überkompensation von der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 7

Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsverordnung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 8

Änderung der Betrauung

1. Die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Neustadt a. Rbge. anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung auf Antrag der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH oder von Amts wegen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten angepasst werden.

§ 9

Widerrufsvorbehalt

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten, für den Fall, dass

1. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
2. die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt.
3. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

§ 10

Geltungsdauer

1. Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit vom 01. ... 2014 bis 31. ... 2024.
2. Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsaktes werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

§ 11

Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am [...] beschlossen. Sie wird der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Neustadt am Rübenberge, den [Datum]

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister